



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie die Stiftung Gutes erlaufen mit **bis zu 200 Euro** im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie **keine gesonderte Zuwendungsbestätigung** von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende oder Zustiftung“ enthalten.

Für darüber hinausgehende Spenden/Zustiftungen ist als Nachweis eine von der Stiftung Gutes erlaufen ausgestellte individuelle Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen gerne ausstellen. Die Stiftung ist berechtigt für Spenden und Zustiftungen, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Die Stiftung Gutes erlaufen ist wegen Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke und

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung der Religion
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Altenhilfe
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- Förderung der Erziehung

nach dem aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Neuss, unter der StNr. 122/5793/1987 als ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Wir bestätigen, dass die Spende bzw. Zustiftung nur zur Förderung des Stiftungszwecks eingesetzt wird.

Herzlichen Dank für Ihre Zuwendung!

Stiftung Gutes erlaufen